

Satzung des Vereins:

„Kulturverein Zehntscheuer Undingen e.V.“

in der von der Mitgliederversammlung in Genkingen am 28.04.2017 beschlossenen Fassung:

§ 1 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere § 52 Abs. 2 Punkt 1, Förderung von Kunst und Kultur). Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Zweck des Vereins ist die Durchführung kultureller Veranstaltungen in der Zehntscheuer in Sonnenbühl-Undingen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung der Zehntscheuer und die Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen, die für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen erforderlich sind.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz, Vertretung, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Sonnenbühl-Undingen
2. Er ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart - Registergericht - unter VR 351351 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen können nur die passive Mitgliedschaft erwerben. Es wird zwischen Einzelmitgliedschaft und Familienmitgliedschaft unterschieden. Die Familienmitgliedschaft umfasst maximal zwei Erwachsene sowie Kinder unter 18 Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben.
2. Die Anträge auf Aufnahme sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden, die in ihrer Jahresversammlung über die Ablehnung beschließt.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand i.S. § 26 BGB. Sie wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b.) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit schriftlicher Begründung und Mehrheit der Anwesenden entscheidet, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Anhörung gegeben wurde. Der Ausschluss kann wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Rückstandes zweier voller Jahresbeiträge erfolgen.
4. Es gibt aktive und fördernde Mitgliedschaft.
 5. Die Höhe und Staffelung des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 6. Die Beitragspflicht entsteht in voller Höhe bereits im Jahr des Beitritts. Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr im Voraus jeweils am 1. Februar zu entrichten bzw. ein Monat nach Entscheidung über die Annahme der Mitgliedschaft. Der Vorstand kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ermäßigung gewähren.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Sitzungen der Organe sind zu protokollieren und von mindestens einem Mitglied des jeweiligen Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen, das von einem Zehntel der Mitglieder unterschrieben sein muss, ist sie einzuberufen.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenbühl anzukündigen. Jedes Mitglied kann schriftlich verlangen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dieser Antrag muss mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a.) Entgegennahme des Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - b.) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahl des Vorstandes
 - e.) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der von diesen abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer. Anstelle eines ersten und zweiten Vorsitzenden können bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden. Die Vorsitzenden sind jeweils jährlich im Wechsel zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Sein Amt erlischt erst mit der Wahl eines neuen Vorstands.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden sowie die unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse erfordern die Mitwirkung von allen Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - bis zu 5 weiteren Vereinsmitgliedern (Beisitzer)
2. Der Beirat wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei der Beiratsmitglieder sind jeweils jährlich im Wechsel zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied benennen.
3. Der Beirat berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Sachkundige Personen können beratend zu Beiratssitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

§ 9 Vermögensübergang

Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Sonnenbühl, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 28.04.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder:

Sonnenbühl, den 28.04.2017

1. Uwe Altmann
2. Gerd Kucharski
3. Uwe Fuchs
4. Rüdiger Altmann
5. Erhard Bär
6. Antje Lohse
7. Wolfgang Böhler
8. Peter Böhler
9. H. J. Jäger
10. J. Jäger
11. Pet. Bergweiler
12. Christine Bergweiler
13. J. J. Völs
14. Susanne Horgenstein
15. E. Bär
16. U. Altmann
17. R. W. W.
18. Kay Janssen
19. Sachw. Willand
20. J. J. J.
21. Dorothea Sommer
22. Brigitte Bär
23. Uwe J. J.
24. Hans Altmann
25. U. Altmann
26. U. Altmann
27.